



Leverkusen 04.03.2020

Rathaus

Rat und Bezirke

Bezirksvorsteher Frank Schönberger

Friedrich-Ebert-Platz 1

51373 Leverkusen

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW

Änderung des Beschlusses aus der 40. Sitzung (18. TA) der Bezirksvertretung für den

Stadtbezirk III bezüglich des Bürgerantrages vom 15.12.19 - Nr.: 2019/3369

Bitte um Veröffentlichung in den örtlichen Medien

Sehr geehrter Herr Bezirksvorsteher Schönberger,

bitte setzen Sie den nachstehenden Bürgerantrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung III.

Wir, die Anwohner des „Am Märchen“ **beantragen**, den obigen Beschluss dahingehend zu ändern, dass die Fahrtrichtung der Einbahnreglung am Freudenthaler Weg umgekehrt wird, von der Bensberger Straße zur Straße Am Scherfenbrand, und dass die Durchfahrtssperre zwischen der Straße „Am Märchen“ und der Straße Am Scherfenbrand nicht aufgehoben wird. Ferner beantragen wir die Aussetzung der angeordneten Testphase.

Begründung:

Die Änderung der Regelung „Am Märchen“ ist unserer Auffassung nach nicht notwendig, falls die im Beschluss geplante Einbahnregelung am Freudenthaler Weg einfach nur in die andere Fahrtrichtung geplant wird.

Dann sind wir „Am Märchen“ weiterhin von dem Durchgangsverkehr Bensberger Straße – Schlebusch Stadt geschützt, die Rettungsdienste bräuchten auch keinen Umweg in das Zielgebiet z.B. Kuhlmannweg zu fahren und die Anwohner am Freudenthaler Weg könnten sich über Entlastung, sowie moderatere Geschwindigkeit des Autoverkehrs, da Heimkehrer meist keinen Termindruck haben, freuen.

Die Testphase soll gänzlich ausgesetzt werden, um überhaupt keinen Gewöhnungseffekt des Verkehrsflusses an eine solche Regelung hervorzurufen.

Ferner ist die Richtung der Verkehrsführung am Freudenthaler Weg aus dem Beschluss der 40. Sitzung, nicht nachvollziehbar, da nicht begründet.

Die Bürgerlisten-Vertreterin Frau Ulrike Langewiesche und die Antragsteller, d.h. die Anwohner des Freudenthaler Weges, haben unter Ausschluss der Anwohner des Märchens in der Villa Wuppermann den Bürgerantrag Nr. 2019/3369 besprochen. Die Anwohner des Märchens wurden laut Bürgerbegehren gemäß § 23 SGV nicht explizit unterrichtet, obwohl davon betroffen.